

# HAUSHALTSSATZUNG

## DER STADT BIESENTHAL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	5.517.300	EUR
in der Ausgabe auf	<u>5.517.300</u>	<u>EUR</u>

und

2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme	1.802.900	EUR
in der Ausgabe	<u>1.802.900</u>	<u>EUR</u>

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0</u>	<u>EUR</u>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0</u>	<u>EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>900.000</u>	<u>EUR</u>

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 25.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 80.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 120.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

## **§ 5**

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 15.12.2006

Kühne  
Amtdirektor